

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER AEG IDENTIFIKATIONSSYSTEME GMBH

FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Stand August 2026

A ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON PRODUKTEN UND DIENSTLEISTUNGEN DER AEG IDENTIFIKATIONSSYSTEME GMBH

I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle Verträge zwischen der AEG Identifikationssysteme GmbH (im Folgenden AEG ID) und ihren Vertragspartnern (Besteller, Auftraggeber), soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, mithin natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sind. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, außer AEG ID hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn AEG ID in Kenntnis entgegenstehender oder von ihnen abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.

II. VERTRAGSSCHLUSS, UMFANG DER LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

- Die Angebote der AEG ID sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, AEG ID unterbreitet ein konkretes individualisiertes und schriftliches Angebot. Soweit nicht anders angegeben, hält sich AEG ID an ein solches Angebot 21 Tage ab Datum der Erstellung gebunden. Der Vertrag kommt erst durch Annahme eines solchen Angebots durch den Besteller in Textform oder der Annahme einer Bestellung des Bestellers durch die AEG ID in Textform, durch Lieferung oder durch Beginn der Ausführung zustande. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und vollständigen Selbstbelieferung der AEG ID, soweit hinreichende Deckungsgeschäfte abgeschlossen wurden und diese zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Werden wir nicht selbst beliefert, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Besteller ist an sein Angebot (Bestellung) höchstens 14 Tage gebunden.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich AEG ID alle Eigentums- und urheberrechtlichen Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von AEG ID Dritten zugänglich gemacht werden. Sämtliche vorgenannten Unterlagen sowie zu Angeboten gehörige Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die dem Besteller übergeben oder übermittelt wurden, sind, wenn der Auftrag abgewickelt wurde oder aber AEG ID nicht erteilt wird, unaufgefordert und unverzüglich an AEG ID zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers dürfen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen AEG ID in zulässiger Weise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
- AEG ID behält sich bei Lieferungen von Produkten, insbesondere von Karten, Chips und Modulen einen im Verhältnis zur bestellten Menge handelsüblichen und zumutbaren Änderungs- und Abweichungsvorbehalt an Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % an der bestellten Gesamtmenge vor. Solche Änderungen und Abweichungen werden bei der vereinbarten Vergütungsberechnung berücksichtigt.

III. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

- Der Besteller wird AEG ID jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, insbesondere Unterlagen zur Verfügung stellen und eigene Mitarbeiter zur Auskunftserteilung anweisen. Er wird AEG ID von allen für die wirkungsvolle Lieferungs- und Leistungserbringung bedeutsamen Umständen unaufgefordert Kenntnis geben.
- Auf Verlangen von AEG ID wird der Besteller die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie der von ihm erteilten Informationen schriftlich bestätigen.
- Unterlässt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkung (z.B. Beistellung von Teilen oder Rohmaterialien, Grafiken, Designvorgaben, behördliche Bestätigungen, Programmierschlüssel und sonstige -berechtigungen) trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung oder verstößt der Besteller wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist AEG ID zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat AEG ID Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Fall hat AEG ID Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

IV. PREIS

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise nach Incoterms® 2020 FCA AEG ID, Hörvelsingener Weg 47, 89081 Ulm, jedoch zuzüglich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer.

Treten bei der Belieferung des Bestellers bei AEG ID Mehrkosten auf, die bei Vertragsschluss nicht absehbar waren, insbesondere durch unvermeidliche Kostensteigerungen, erhöhte Bezugspreise oder die Erhöhung der Kosten für Verpackung oder Versand, ist AEG ID zu Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt. Die Anpassung ist jedoch auf die entstehenden Mehrkosten begrenzt.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- AEG ID behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von AEG ID gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig

entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen von AEG ID in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist AEG ID berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch AEG ID liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, AEG ID hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. AEG ID ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller AEG ID unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit AEG ID Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, AEG ID die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der AEG ID entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt AEG ID jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderungen der AEG ID ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der AEG ID, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. AEG ID verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann AEG ID verlangen, dass der Besteller AEG ID die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für AEG ID vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, AEG ID nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AEG ID das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wird die Ware mit anderen, AEG ID nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AEG ID das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller AEG ID anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für AEG ID.
- AEG ID verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AEG ID nach billigem Ermessen.

VI. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle AEG ID ohne Abzug innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele oder, wenn nichts vereinbart ist, sofort rein netto ohne Abzug. Maßgebend für die Wahrung der Zahlungsfrist sowie etwaige weitere vereinbarte Zahlungsziele ist der Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von AEG ID.
- Im Verzugsfall kann AEG ID Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie die gesetzliche Mahnpauschale in Höhe von EUR 40,00 verlangen. Falls AEG ID in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist AEG ID berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Falls dem Anschein nach der Besteller nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die genannten Zahlungsbedingungen einzuhalten, kann AEG ID eine ausreichende Sicherung des Anspruchs für die vollständige oder teilweise Zahlung als eine Bedingung dafür verlangen, um die Lieferung der Ware vorzunehmen oder fortzuführen, und kann, falls die Ware bereits zum Transport übergeben ist, diese zurückholen, bis AEG ID die entsprechenden Sicherheiten erhalten hat. Die AEG ID hierdurch entstehenden Mehrkosten kann AEG ID gegenüber dem Besteller als Schadensersatz geltend machen.

VII. BESCHRÄNKUNG DES RECHTS ZUR AUFRECHNUNG UND DES RECHTS ZUR ZURÜCKBEHALTUNG

1. Der Besteller darf gegen eine Forderung der AEG ID nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AEG ID anerkannt ist oder mit der Forderung der AEG ID im Gegenseitigkeitsverhältnis gemäß § 320 BGB steht.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis zu sowie dann, wenn der Gegenanspruch mit der Forderung der AEG ID im Gegenseitigkeitsverhältnis gemäß § 320 BGB steht.

VIII. FRIST FÜR LIEFERUNGEN ODER DIENSTLEISTUNGEN

1. Die Einhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert, bzw. Liefertermine werden neu vereinbart. AEG ID ist ferner berechtigt, Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.
2. Die Frist gilt als eingehalten bei Lieferungen, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder vom Transportunternehmen abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so gilt die Frist bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist als eingehalten; § 294 BGB wird daher abbedungen. Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der AEG ID für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung. Sie berechtigen AEG ID, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Überschreiten die sich hieraus ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 2 Monaten, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Vom gesamten Vertrag kann der Besteller nur nach Maßgabe des § 323 Abs. 5 BGB zurücktreten. Sonstige Ansprüche des Bestellers bestehen in diesem Falle nicht.
4. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, darf AEG ID die Ware auf Risiko und auf Kosten des Bestellers einlagern. Der Besteller hat AEG ID die während der Einlagerung entstehenden ortsüblichen Lagerkosten zu erstatten.
5. AEG ID ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

IX. GEFAHRÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferung – mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller über. Die Verpackung erfolgt mit üblicher Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von AEG ID. Auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von AEG ID gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

X. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Besteller ist verpflichtet, die angelieferten Waren unverzüglich auf offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlermengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und solche unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, AEG ID gegenüber schriftlich zu rügen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist der Besteller verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
2. Ist die Leistung mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, ist die AEG ID nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Hierzu hat der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Sind Nachbesserungen oder Ersatzlieferung dem Besteller nicht zumutbar, verweigert die AEG ID die Nacherfüllung, ist sie unmöglich oder schlägt sie mindestens zweimalig fehl, ist der Besteller berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Ziff. XI dieser Bedingungen.
3. Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen

XV. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

1. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Ulm. AEG ID ist jedoch befugt, den Besteller auch vor dem für seinen Wohn- / Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

Mängeln sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels, auch wenn sie auf einer Verletzung der Nacherfüllungspflicht bei Mängeln beruhen, gilt Ziff. XI. Soweit in Ziff. XI nichts anderes geregelt ist, gilt für alle Schadensersatzansprüche, auch wenn sie auf einer Verletzung der Nacherfüllungspflicht beim Mängeln beruhen, die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

4. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
5. Werden die Angaben der AEG ID über Eignung, Verarbeitung und Anwendung ihrer Produkte vom Besteller nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Module verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt die Haftung der AEG ID für Mängel, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Mängel hierdurch nicht verursacht wurden oder Mängel nicht auf den vorgenannten Maßnahmen beruhen.

XI. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

1. AEG ID haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Für Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit handelt, haftet AEG ID nur
 - a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - b) bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, dann jedoch, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentlich sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Haftungsansprüche des Bestellers, nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen gilt für die Haftung für fahrlässig herbeigeführte Schäden, soweit diese nicht grob fahrlässig herbeigeführt wurden, eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Haftung der AEG ID ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der AEG ID.
5. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz finden die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der Ziff. 2 bis 4 keine Anwendung.

XII. SCHUTZRECHTE DRITTER

AEG ID haftet nach Maßgabe der Ziff. X. und XI. dieser AGB nur für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter, wenn es sich um in Deutschland geltende Rechte handelt und sofern die Verletzung durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferungen und Leistungen der AEG ID erfolgt. AEG ID gewährleistet nicht, dass die von AEG ID gelieferten Waren und erbrachten Leistungen in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland keine Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Im Übrigen ist die Haftung der AEG ID im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie deren Urheberrechte ausgeschlossen.

XIII. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sowie sonstige Unterlagen und Informationen („geheimhaltungspflichtige Informationen“) geheim zu halten und seine Vorrichtungs- und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Im Eigentum der AEG ID stehende Gegenstände sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden können. Dritten dürfen geheimhaltungspflichtige Informationen und Gegenstände im Eigentum der AEG ID nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für die Dauer von zwei Jahren.
2. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der AEG ID im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
3. AEG ID ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Geschäftsbeziehung die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. AEG ID darf den Namen des Bestellers in die eigene Referenzliste aufnehmen.

XIV. ÜBERTRAGUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN

AEG ID ist ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, die zwischen der AEG ID und dem Besteller geschlossenen Verträge auf ein mit AEG ID im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen, hier im Besonderen AEG ID s.r.o., Nadrazní 472, 54301 Vrchlaby, Tschechische Republik, mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.

2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen AEG ID und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 3.

XVI. PFLICHTEN BEZÜGLICH VERPACKUNGSMATERIALIEN

1. Soweit AEG ID mit Verpackungsmaterialien beliefert wird oder mit verpackten Waren zum weiteren Vertrieb, stellt der Lieferant der AEG ID unverzüglich bei Lieferung und unaufgefordert bei jeder Änderung der nachfolgend genannten Daten folgende Unterlagen und Informationen in deutscher Sprache zur Verfügung:
 - a) vollständige Datenblätter mit allen für die EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) erforderlichen Angaben, insbesondere Materialzusammensetzung, Rezyklatanteil, Recyclingfähigkeit sowie Bestätigung des Fehlens von Schadstoffen im Sinne der Verordnung;
 - b) die technische Dokumentation gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR), einschließlich aller Entwürfe, Fertigungszeichnungen, Materialbeschreibungen, Prüfberichte und Laboranalysen zur Bestätigung der Konformität mit den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 der Verordnung;
 - c) die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) in der Form des Musters gemäß Anhang VIII der Verordnung;
 - d) Nachweise über die angewendeten harmonisierten Normen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) oder gemeinsame Spezifikationen gemäß Artikel 37 der Verordnung;
 - e) eine qualifizierte Beschreibung der Art und Weise, wie die Bewertungen nach den Artikeln 6, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) durchgeführt wurden;
 - f) alle Testergebnisse, Studien oder andere relevante Quellen, die zur Bewertung der Konformität herangezogen wurden, einschließlich Modellierungen und Simulationen;
 - g) Informationen zur Identifikation der Verpackung (Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen);
 - h) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke sowie Postanschrift und elektronische Kommunikationsmittel des Lieferanten als Erzeuger der Verpackung.
2. Der Lieferant haftet gegenüber AEG ID für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität aller nach Absatz 1 bereitgestellten Daten, Unterlagen und Erklärungen. Er garantiert, dass die gelieferten Verpackungsmaterialien den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) in ihrer jeweils geltenden Fassung vollständig entsprechen. Der Lieferant stellt AEG ID von jeglicher Haftung, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) frei, die AEG ID durch oder infolge unvollständiger, unrichtiger oder veralteter Daten, Unterlagen oder Erklärungen des Lieferanten oder durch die Nichteinhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) durch die gelieferten Verpackungsmaterialien entstehen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche von Marktüberwachungsbehörden, Dritten oder Kunden sowie für Bußgelder, Strafen und sonstige Sanktionen.
3. Der Lieferant räumt AEG ID das uneingeschränkte Recht ein, die nach Absatz 1 erhaltenen Daten und Unterlagen entlang der gesamten Handelskette an Dritte, einschließlich Kunden, Behörden und Marktüberwachungsstellen, weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von AEG ID nach der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR), insbesondere zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 18 der Verordnung, erforderlich ist. AEG ID ist berechtigt, diese Daten auch zur Erstellung eigener EU-Konformitätserklärungen zu verwenden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, AEG ID unaufgefordert und unverzüglich über alle Änderungen zu unterrichten, die sich auf die Konformität der Verpackungsmaterialien mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) auswirken können. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Materialzusammensetzung, des Rezyklatanteils, der Recyclingfähigkeit, der Schadstoffbelastung sowie Änderungen der angewendeten Normen oder Spezifikationen. Bei solchen Änderungen hat der Lieferant unverzüglich aktualisierte Datenblätter, technische Dokumentationen und EU-Konformitätserklärungen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag des Inverkehrbringens bei Einwegverpackungen und von zehn Jahren bei wiederverwendbaren Verpackungen aufbewahrt werden und AEG ID sowie den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit einer festgestellten Nichtkonformität mit der zuständigen nationalen Behörde vollumfänglich zu kooperieren.
6. Stellt der Lieferant fest oder hat er Grund zu der Annahme, dass von ihm gelieferte Verpackungsmaterialien nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) entsprechen, so unterrichtet er AEG ID unverzüglich hierüber und ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen, die Verpackungsmaterialien gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, AEG ID auf Anforderung alle zum Nachweis der Konformität der Verpackungsmaterialien mit der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) erforderlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich der technischen Dokumentation, in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier

innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind in einer oder mehreren Sprachen zu übermitteln, die von der anfragenden Behörde leicht verstanden werden können.

8. Die Lieferung von Verpackungsmaterialien ohne die vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen nach Absatz 1 berechtigt AEG ID zur Zurückweisung der Lieferung sowie zur Geltendmachung aller gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen Nichterfüllung, insbesondere zur Minderung des Kaufpreises, zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz.
9. Diese Vorschriften gelten entsprechend für alle zukünftigen Änderungen, Ergänzungen oder Nachfolgeregelungen der Verordnung (EU) 2025/40/EU (PPWR) sowie für alle anderen unionsrechtlichen Vorschriften, die vergleichbare Anforderungen an Verpackungsmaterialien stellen.

B ERGÄNZENDE BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTVERTRÄGLICHE LEISTUNGEN DER AEG ID

I. PROJEKTTABLAUF

1. AEG ID erbringt ihre Leistungen nach ihrem freien Ermessen durch ihre Organe, Mitarbeiter oder Subunternehmer, d.h. das Projektteam. AEG ID kann das Projektteam ganz oder teilweise austauschen.
2. AEG ID erbringt ihre Leistungen grundsätzlich am Sitz ihrer zuständigen Niederlassung. Im Bedarfsfalle werden die Parteien eine Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen bei dem Besteller treffen.

II. VERTRAGSBEENDIGUNG

1. Die Vertragsparteien können einen Dienstvertrag auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.
2. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.